

## Vorläufiger Versicherungsschutz

Wir gewähren Ihnen nach diesen Bedingungen einen vorläufigen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Basler RisikoVersicherung beantragt haben.

### 1 Was ist vorläufig versichert?

Wir zahlen die Versicherungssumme aus dem vorläufigen Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls verstirbt.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzliches, von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig in ihrer Gesundheit geschädigt wird.

Versichert ist die beantragte Versicherungssumme, höchstens 200.000 EUR. Wenn für die versicherte Person mehrere Risiko-Versicherungen beantragt wurden, zahlen wir höchstens 200.000 EUR für alle beantragten Versicherungen zusammen.

### 2 Welche weiteren Voraussetzungen gelten?

Es gelten folgende weitere Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz:

- Ihr Antrag auf eine Risiko-Versicherung weicht nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab,
- unsere Annahmerichtlinien erlauben, Ihren Antrag ohne besondere Vereinbarungen oder Bedingungen anzunehmen und
- der beantragte Versicherungsbeginn ist höchstens zwei Monate später, nachdem Sie den Antrag unterschrieben haben.

### 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag bei uns eingegangen ist.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung beginnt,
- zwei Monate vergangen sind,
- Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder widerrufen,
- wir Ihren Antrag geändert annehmen und Sie diesen Änderungen widersprechen oder
- Sie den ersten fälligen Beitrag zur beantragten Versicherung nicht gezahlt haben oder wir diesen nicht mittels Lastschrift einziehen konnten. Die Gründe dafür haben Sie zu vertreten.

Den vorläufigen Versicherungsschutz können Sie und wir jederzeit fristlos kündigen.

**Der Vertrag über vorläufige Deckung endet bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrags für die beantragte Versicherung, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Haben Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten, können Sie den Versicherungsschutz durch nachträgliche Zahlung rückwirkend erhalten.**

### 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

In folgenden Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des beantragten Vertrags genannten Fälle.
- Die versicherte Person verstirbt nach einem Unfall aufgrund einer Ursache,
  - nach der wir im Antrag gefragt haben und
  - von der die versicherte Person vor der Antragstellung wusste.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie diese Ursache im Antrag angegeben haben.

### 5 Wie hoch ist der Beitrag?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten, behalten wir den ersten Beitrag der beantragten Versicherung ein.

### 6 Wie ist das Verhältnis des vorläufigen Versicherungsschutzes zur Risiko-Versicherung?

Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basler RisikoVersicherung.

Haben Sie im Antrag einen Begünstigten benannt, ist dieser auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz begünstigt.